

Revision

I Zulässigkeit

- | | |
|--|---------------|
| Statthaftigkeit 333 | Zuständigkeit |
| AG-Urteile Sprungrevision 335
(Strafrichter, Schöffengericht) | OLG 121 GVG |
| LG-Berufungsurteile | OLG 121 GVG |
| LG-Urteile 1. Instanz | BGH 135 GVG |
| OLG-Urteile 1. Instanz | BGH 135 GVG |
- Beschwer
- Revisionseinlegung 341
- Frist = 1 Woche ab Verkündung oder Zustellung bei Abwesenheit (beim iudex a quo), 43
bei Fristversäumung
- Verwerfung durch Tatgericht 346, Antrag beim RevisionsG möglich 346 II
Wiedereinsetzung i.v.S. durch Tatgericht 342
- Anwalt einlegungsberechtigt 297
- Revisionsrechtfertigung
- 345 Frist = 1 Monat ab Zustellung (inkl. Protokoll), 43
(Zustellung an Pflichtverteidiger nötig, Sozjus reicht nicht 212a ZPO)
- 344 Form
- Revisionsantrag
evt. Beschränkung, Unterschrift 345 II
- Revisionsbegründung
- Ordnungsgemäße Erhebung von Verfahrensrügen
genaue Angabe der Tatsachen erforderlich 344 II
keine Verweisungen zulässig
Bezeichnung der Rechtsnorm oder in dubio-Grds. als verletzt
bei Verletzung Denkgesetze: Rechtsnorm wurde nicht richtig angewendet.
bei Sachrüge: *Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.*
(Wenn eine Rüge zulässig erhoben wurde, wird die Zulässigkeit der anderen Rügen erst
bei der Begründetheit der Revision geprüft)
- keine R-Rücknahme oder RM-Verzicht

II Begründetheit (Rechtfertigung)

Verfahrensmängel

- von Amts wegen zu prüfen
- Einstellungsbeschluss gem. 206a
oder Urteil aufheben und Einstellung gem. 354 I, 260 III (in der HV)
- Verfahrensvoraussetzungen
- sachliche Unzuständigkeit
- Verweisung an zuständiges Gericht 355
wenn zu "hohes" Gericht gem. 269 unbeachtlich,
Ausn. objektiv willkürlich, str. ob Verfahrensmangel (hM) oder nur Verfahrensrüge
- Fehler in Anklage 200
- Fehler in Eröffnungsbeschluss 203
- Strafantrag 77 StGB
- Öffentliches Interesse
- Verfahrenshindernisse
- Tod des AK
- Verjährung 78 StGB
- Immunität Art. 46 GG
- entgegenstehende Rechtshängigkeit
- Strafklageverbrauch 103 III GG (wenn EINE prozessuale Tat)

Verfahrensrügen 344 II

*... wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben, fehlerhaft vorgenommen worden ist
oder sie überhaupt unzulässig war (BGH)*

Absolute R-Gründe 338 Nr. 1-8

- "Beruhen" wird vom Gesetz unterstellt
- evt. Präklusion wenn nicht in HV bis Vernehmung des AK gerügt
- Nr. 1 Besetzung Art. 101 I S. 2 GG, 16 GVG (Präklusion 222a, 222b)
- Nr. 2+3 Ausschluss und Befangenheit (wie Beschwerde nach 28 II)

- Nr. 4 Unzuständigkeit
Präklusion: Rüge der örtlichen Zuständigkeit 16, der besonderen 6a, der JugendG (str. ob auch sachliche Z bei objektiv Willkür, s.o.)
- Nr. 5 Abwesenheit (Gericht, StA, AK, notwendiger Verteidiger)
Einschränkung nur auf wesentlichen Teil der HV, sonst fehlt "Beruhen"
- Nr. 6 Öffentlichkeit (fehlerhaft nicht-öffentlich, sonst Verfahrensrüge)
- Nr. 7 völlig fehlende Gründe (bei Fristüberschreitung 275)
- Nr. 8 Beschränkung der Verteidigung (durch Gerichtsbeschluss)
nur wenn besondere Verfahrensvorschrift verletzt
fares Verfahren, gerichtliche Fürsorgepflicht

Relative R-Gründe und "Beruhen" 337 I

"Beruhen" = wenn das Urteil bei richtiger Anwendung des Gesetzes anders ausgefallen wäre
→ Einschränkung durch Rechtskreistheorie (Norm darf nicht ausschließlich Dritte schützen)
bloße Ordnungsvorschrift verletzt

nicht: Protokollrügen 273, 274

Protokoll ist zwar allein zulässiges Beweismittel für Verfahrensverstöße,
aber Verfahren selbst muss fehlerhaft sein

Verwertungsverbote

wegen Fehler im Ermittlungs- / Zwischenverfahren durch E-Organen (E-Richter, StA, Polizei)
fehlende [Beschuldigtenbelehrung 136 I 2, 163 a III 2, IV 2](#) über

Schweigerecht +

- Ausn: - B kannte ohnehin sein Schweigerecht
- B stimmt Verwertung zu od. widerspricht in HV sofort (257)
(falls ohne Verteidiger nur bei Hinweis auf Unverwertbarkeit)

Verteidigerbeauftragung, Beweisantragsrecht

verbotene [Vernehmungsmethoden 136 a III 2](#)

Misshandlung, Ermüdung, Täuschung, Drohung, Vorteilsversprechung
(auch wenn Fortwirken auf späteres Geständnis)

Fehler bei [Telefonüberwachung 100 a ff](#)

durch richterliche Anordnung 100b

wenn Katalogtat und Subsidiaritätsgrundsatz → Bejahung noch vertretbar?

"Zufallsfunde" nur verwertbar, wenn Katalogtat oder 52

"Mithören" des Polizeibeamten zulässig, wenn "erhebliche" Straftat (BGH)

Fehler bei [Durchsuchung / Beschlagnahme](#)

nur +, wenn Rechtskreis des B berührt (idR bei 108 II, 97, ausn. 97 II 3)

aber Verwertung zulässig, wenn richterliche AO hypothetisch ergangen wäre

bei GR-Verletzung (zB APR) Abwägung mit überwiegendem Interesse der Allg.

[Zeugenvernehmungen](#)

Belehrungsfehler ZVR 52 III oder AVR 55 II

Abgrenzung Zeuge - Beschuldigter (Schweigerecht)

Benachrichtigung B und Verteidiger Z-Vernehmung 168 II, V (außer S. 2)

[Verdeckte Ermittler 110 a II](#)

Zustimmung StA und Richter 110 b (aber Eilgenehmigung II 2 möglich)

nicht notwendig bei V-Mann 161, 163 I (nicht Beamter)

Fehler in der Hauptverhandlung

Personalien -

243 II 2, Belehrung, nur wenn über persönliche Verhältnisse befragt

Anklageverlesung

243 III 1, 273

Belehrung des AK

243 IV 1 über Schweigerecht, Ausn: AK kannte sein Recht sicher

Mitwirkung Dolmetscher

185 GVG, 259 I StPO

Belehrung des D 189 GVG, 72, 57 StPO, 272, Anwesenheitspflicht, Vereidigung

Vernehmung des AK zur Sache

nur bei völligem Unterlassen oder Zurückweisung Fragen 240, 241

[Urkundsbeweis](#)

durch Verlesung 249 I

auch eigenhändige Schriftstücke des AK,

Untersuchungsberichte 81c, 81 e (Ausn: Fehler bei Belehrung)

aber: allgemeines **Verlesungsverbot** von Vernehmungsprotokollen **250**

→ Ausnahmen von 250:

249 I 2 frühere Urteile, richterlicher Augenschein

251 Tod, Hinderung, Einverständnis etc. (außer wenn 252 AVR+)

- 253 Vorhalt zur Gedächtnisunterstützung (außer wenn 252 AVR+) ersetzt Vernehmung der VP und ist Urkundsbeweis (dagegen ist "formfreier Vorhalt" lediglich Vernehmungsbehelf, nur nachfolgende Aussage ist Beweis)
- 254 richterliche Protokolle über früheres Geständnis, Einlassung AK (bei Fehlern, zB Belehrung, nur dann Verwertungsverbot, wenn AK oder V bis zur Zeit des 257 widersprochen hat)
- 256 Gutachten von Behörden, Ärzten (aber Aufklärungspflicht 244 II, wenn Anhörung geboten)
- Besonderes Verlesungsverbot für Zeugenvernehmungsprotokolle gem. **252** wenn Zeuge in HV von ZVR nach 52 Gebrauch macht gilt für *alle* Protokolle (auch nicht-richterliche) bei richterlicher Vernehmung kann *Richter* als VP gehört werden (wenn belehrt, s.u.) Verbot gilt auch bei Einverständnis der Beteiligten (keine Dispositionsbefugnis)

Zeugenvernehmungen

"Zeuge" richtet sich nach prozessualer Stellung, also minus bei Mit-AK

52 Zeugnisverweigerungsrecht für Angehörige, Belehrung III 1 → minus: Verwertungsverbot (idR auch Beruhen +) nach Trennung des Verfahrens besteht ZVR weiter ggü Mit-AK (BGH)

53, 53a ZVR für bestimmte Berufsgruppen

54 Vernehmungsverbot Beamte ua, Aussagegenehmigung, Rechtskreis minus

55 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr Selbstbelastung Verwertung früherer Aussagen, wenn AVR erst in HV, ist zulässig (Rechtskreisstheorie: da nur 55 Schutz des Z bezweckt und nicht des AK)

(57 Belehrung Wahrheits-/Eidespflicht, nur Ordnungsvorschrift)

59 Vereidigung

Absehen bei 60 v.a. Tat-/Teilnahmeverdacht, 61 v.a. Verzicht, 63

Protokollvermerk 168a, 273

"Beruhen" minus, wenn Urteil nicht auf Aussage gestützt oder Heilung

69 Vernehmung zur Sache

Verletzung 240 II, wenn Gericht Fragen an Z zu Unrecht nicht zugelassen hat

Vernehmung von Verhörspersonen

grds. zulässig

Richter, Polizeibeamte, StA, die AK oder Zeugen vernommen haben

(aber im Fall des 52 -ZVR- nur *richterliche* VP zulässig)

Voraussetzung: Ordnungsgemäßheit der Vernehmung (v.a. Belehrung)

Belehrung über ZVR notwendig, minus wenn Z früher Mitbeschuldigter,

55-Belehrung reicht nicht (umgekehrt reicht 52 für 55)

auch zulässig, wenn nur informatorische Befragung oder vernehmungähnliche

Situation bei Gespräch mit Privatperson, Beamten oder V-Mann

(fehlende Belehrung unschädlich)

Anhörung Sachverständiger

zwingende Hinzuziehung eine SV bei 81 I, 87, 91, 92, 246a, sonst im Ermessen

Anhörung in HV wegen 250 erforderlich (Ausn. 256) über Befundtatsachen

Belehrung 72, 57, evt. Nacheid 79

evt. Aussage auch als Zeuge (Zusatztatsachen)

Verwertungsverbot, wenn B nicht über UntersuchungsverweigerungsR belehrt

Aufklärungsrüge 244 II oder 245 I

Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht

... dass ein bestimmtes Beweismittel ein bestimmtes Beweisergebnis (Tatsache) erbracht hätte (Geeignetheit)

und die Erhebung des Beweises sich dem Gericht aufgedrängt hat

zB Zubilligung eines nichtbestehenden ZVR

unterlassene fakultative Zuziehung SV

Ablehnung eines Beweismittlungsantrags

Fehlerhafte Zurückweisung Beweisanträge 244 III, IV, V, VI

Beweisantrag mündlich in HV bis zur Verkündung oder schriftlich, Protokollierung 273

auch bedingte BA, die an prozessuale Ereignisse knüpfen,

idR unzulässig: Hilfs-BA (bedingt durch Tenor), Eventual-BA (U-Gründe)

Ablehnungsgründe 244 III - V (gebundene E oder Ermessen)

Ablehnung durch Gerichtsbeschluss 244 VI (begründet, verkündet 35 I, protokolliert)

Präsente Beweismittel 245 I, II

geladene Zeugen, SV, herbeigeschaffte Gegenstände

Beweiserhebung darf nur bei Verzicht der Beteiligten od. Unzulässigkeit unterbleiben

soweit vom AK geladen 222 II, 220, 38 (+ Beweisantrag)

Unterlassene Hinweise 265

Sinn: AK hätte sich besser verteidigen können

daher keine Verletzung, wenn Unterbleiben des Hinweises keine Bedeutung hatte

Prozessuale Tat wird durch Anklage und Eröffnungsbeschluss festgelegt 155 I, 264 I
Einbeziehung geänderter Umstände, wenn auf diese Tat bezogen
(wenn andere prozessuale Tat → Nachtragsanklage 266), Protokollierung 273
rechtliche Umstände 265 I,
zB andere, weitere Strafnorm, andere Teilnahmeform
straferhöhende Umstände 265 II,
zB benannte Regelbeispiele
tatsächliche Gesichtspunkte
zB Tatdatum, formloser Hinweis
[freie Beweiswürdigung](#) 261 (kaum angreifbar)
[Schlussvorträge / letztes Wort](#) 258

[Beratung](#) 260, 263

auch durch Verständigung im Saal, wird nicht protokolliert

[Verhandlungsleitung](#) 238

durch Vorsitzenden

bei fehlerhafter Entscheidung des Vorsitzenden:

wenn Gerichtsbeschluss des 238 II nicht beantragt, ist Revision präkludiert

Sachrügen

... *wenn der Tatrichter das sachliche Recht auf den von ihm festgestellten Sachverhalt nicht richtig angewendet hat* → "Beruhen" idR +

!! nur der Urteilsinhalt wird geprüft, nicht der Akteninhalt

Subsumtionsmängel

Fehler bei der rechtliche Würdigung (ausgehend vom festgestellten Sachverhalt)

Verurteilung aufgrund Straftatbestand, dessen TBM nicht erfüllt sind

Tatbegehung: Mittäterschaft - Beihilfe, Vorsatz - Fahrlässigkeit; Versuch - Rücktritt

Verletzung "in dubio pro reo"-Grundsatz

selten, nur wenn im Urteil erkennbar, dass Gericht selbst noch Zweifel hatte

str. ob Grds. auch auf Verfahrensfragen und Alibibeweis anwendbar

Fehler bei Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder normativer TBM

nur wenn verkannt oder abstrakt falsch

Rechtsfehlerhaft getroffene Feststellungen

Verletzung Denkgesetze, fehlende Logik

unvollständig

Täterbeschreibung, Vorstrafen +

keine Erörterung naheliegender anderer Möglichkeit +

wenn §§-Liste unvollständig -

Widersprüchlichkeit

zB zwischen Tenor und Gründe (mündlicher Tenor geht schriftlichem vor)

Sachverhaltsfeststellung 267

"Nicht gegen den Urteilstatbestand angehen, sondern von ihm ausgehen."

Verwertung nicht in die Verhandlung eingeführter Umstände

Aktenwidrigkeit unbeachtlich

Beweiswürdigung

lückenhaft, Widersprüche, Verstoß gegen Denkgesetze, Zirkelschluss

zB Einlassung des AK nicht wiedergegeben

bloße Wiedergabe des Gutachtens ohne eigene Überzeugungsbildung

Wertung fehlender Entlastungsumstände als Belastungsindiz

Verwertungsverbote

Lüge oder Schweigen des AK zu seinen Lasten verwertet (Grenze: 193 StGB)

teilweises Schweigen darf dagegen verwertet werden

getilgte Vorstrafen verwertet

BGH: Verwertung von Zeugenschweigen → Verfahrensrüge (auch wenn jetzt AK)

Strafzumessungsregeln, Bewährung, Nebenfolgen, Maßregeln

grds. nicht revisibel, außer wenn unvollständig oder unvertretbar

zB gesetzl Milderungsfall nicht berücksichtigt

46 III, 50 StGB Doppelverwertungsverbot

Begründungserfordernis 47 I kurze FS, 56 Bewährung

55 Fehler bei Gesamtstrafenbildung

Tenor

in der Regel Urteil 349 V (354 I eigene Entscheidung wenn Feststellungen stimmen oder 354 II Zurückverweisung)

aber auch ohne Hauptverhandlung in den Fällen des 349 I-V StPO Entscheidung durch Beschluss möglich auch Einstellungsbeschluss nach 153, 154, 154a möglich

(Auf die Revision des AK gegen das Urteil ...)
hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln
in der Sitzung vom ...
an der teilgenommen haben ...

für Recht erkannt:

(Der 1. Strafsenat des BGH hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des
Beschwerdeführers am ... einstimmig beschlossen:)

Die Revision des AK wird als unzulässig / unbegründet verworfen.
(... da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum
Nachteil des AK ergeben hat.)

Das angefochtene Urteil des AG - Schöffengericht- Köln vom ... wird
(mit seinen Feststellungen im Schuld- und Strafausspruch) aufgehoben,
(... das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfs des Diebstahls wird nach § 206a Abs.1 StPO
eingestellt,
(... der Angeklagte wird hinsichtlich des Vorwurfs ... freigesprochen.)

... und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision -
an eine andere Abteilung des AG zurückverwiesen

Auf die Revision de Angeklagten wird der AK vom Vorwurf des Betruges freigesprochen.
Das Verfahren wegen Diebstahls wird eingestellt.

Auf die Revision der StA wird - soweit der AK in dem angefochtenen Urteil freigesprochen wurde -
die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an ... zurückverwiesen.

Das Urteil ... wird im Rechtsfolgenausspruch / im Schuldausspruch mit den zugehörigen
Feststellungen aufgehoben.
Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
Die weitergehende Revision wird verworfen.

Unter Verwerfung der weitergehenden Revision wird das angefochtene Urteil
... im Rechtsfolgenausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit es die
wegen der Tat vom .. verhängte Einzelstrafe von ... und die Gesamtstrafe angeht.
Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung ...
... im Schuldspruch dahin geändert,
... dass der AK des Diebstahls in drei Fällen schuldig ist.
... dass die Verurteilung wegen Diebstahls entfällt.

Es wird festgestellt, dass die Revision des AK gegen das Urteil ... wirksam zurückgenommen
wurde.

Der Angeklagten trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der
Staatskasse zur Last.

Revisionsantrag

Ich beantrage, das Urteil des ... vom ... mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung sachlichen Rechts.

Diese Verfahrensweise wird durch das Sitzungsprotokoll vom ... (Bl. ... d.A) bewiesen, das hierzu folgenden
Eintrag enthält: "..... "

Gerügt wird, dass das Gericht ein Geständnis des AK verwertet hat, obwohl diese unter Verletzung der §§ 163a IV
2, 136 I 2 StPO zustande gekommen ist.